



KÜFFNER MAUNZ LANGER ZUGMAIER



UMSATZSTEUER- STRAFRECHT

Die Umsatzsteuer rückt zunehmend in den Fokus des Steuerstrafrechts. Die Einleitung von Straf- und Bußgeldverfahren, Durchsuchungen und mitunter sogar Verhaftungen nehmen deutlich zu. Und dies nicht nur bei Umsatzsteuerbetrügereien. Oft geraten auch in jeglicher Hinsicht redliche Unternehmer und Geschäftsführer ins Visier der Ermittler.



UMSATZSTEUER
+ STRAFRECHT
= UMSATZSTEUER-
STRAFRECHT

Steuerstrafrecht

Das Steuerstrafrecht bewegt sich stets in einem schwierigen Grenzbereich zwischen Steuerrecht und Strafrecht. Für eine effektive Verteidigung des Betroffenen ist daher eine sichere Kenntnis der materiellen und verfahrensrechtlichen Vorschriften sowohl im Steuerrecht als auch im Strafrecht erforderlich. Die Frage, ob im Einzelfall die Verteidigung primär steuerrechtlich, strafrechtlich oder auf beiden Gebieten parallel zu erfolgen hat, kann nicht pauschal beantwortet werden und ist im Einzelfall zu entscheiden. Oftmals bietet das Steuerrecht den erfolgversprechendsten Ansatz, um von den Finanz- und Ermittlungsbehörden erhobene Vorwürfe – wie den Vorwurf der vorsätzlichen Steuerhinterziehung oder der leichtfertigen Steuerverkürzung – bereits auf der Ebene des objektiven Tatbestandes zu widerlegen. Damit kann etwaig eingeleiteten Steuerstrafverfahren oder bußgeldrechtlichen Verfahren „steuerrechtlich der Boden entzogen werden“, ohne im Bereich des stets problematischen subjektiven Tatbestandes agieren zu müssen.

Umsatzsteuer-Strafrecht

Hier bietet Ihnen unsere ausgewiesene Expertise im Umsatzsteuerrecht gekoppelt mit unserer Erfahrung im Bereich steuerstrafrechtlicher Ermittlungsverfahren – u. a. in Gestalt eines ehemals bei einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen tätigen Staatsanwalts – einen optimalen Verteidigungsansatz. Dies gilt ganz besonders vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Umsatzsteuer um ein hoch komplexes Rechtsgebiet handelt, das stetigen Anpassungen durch europarechtliche Vorgaben unterliegt. Diese permanenten Veränderungen sind im Blick zu behalten und auch für etwaige Steuerstrafverfahren nutzbar zu machen. Die „Schnittstellen“ zwischen Umsatzsteuerrecht und Steuerstrafrecht

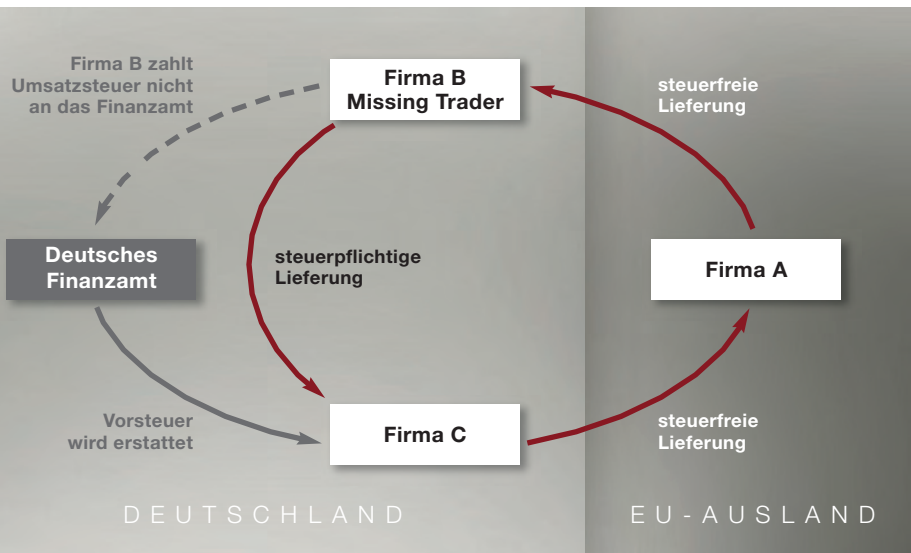
sind vielfältig: Probleme ergeben sich regelmäßig bei Ausfuhren und innergemeinschaftlichen Lieferungen. Auch Zweifel der Finanzbehörden an der Gutgläubigkeit des Unternehmers im Rahmen eines von ihm vorgenommenen Vorsteuerabzugs können schnell zur Einleitung von Steuerstrafverfahren – unter Umständen sogar zum Vorwurf der wissentlichen Einbeziehung in ein Umsatzsteuerbetrugsskandal – führen.

Oftmals geraten hier in jeglicher Hinsicht redliche Unternehmer, die ihre kaufmännischen Sorgfaltspflichten ordnungsgemäß erfüllt haben, in den Fokus der Finanz- und Ermittlungsbehörden. In diesem Fall trifft sie die geballte Macht des Staates in Gestalt von Finanzbehörden, Steuerfahndung und Staatsanwaltschaft oft völlig unerwartet mit voller Kraft und es kann schnell zu Extremsituationen in unternehmerischer, persönlicher und existenzieller Hinsicht kommen.

Geldstrafe – Bewährungsstrafe – Freiheitsstrafe

Die steuerstrafrechtlichen Risiken im Bereich der Umsatzsteuer haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Seit dem Übergang der Zuständigkeit für das Steuerstrafrecht vom 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofes (BGH) auf den 1. Strafsenat des BGH ist die klare Tendenz zu erkennen, Steuerstrafataten nicht nur härter zu bestrafen, sondern auch die Strafbarkeit in ihrer Reichweite auszudehnen.

Bereits im Dezember 2008 hat der BGH die Strafzumessung im Bereich des Steuerstrafrechts deutlich verschärft (Az. 1 StR 416/08). Bei einer Hinterziehungssumme von über 100.000 EUR ist in der Regel keine bloße Geldstrafe mehr, sondern eine – ggf. zur Bewährung auszusetzende – Freiheitsstrafe zu verhängen. Überschreitet der Hinterziehungsbetrag 1 Mio. EUR, muss der Betroffene regelmäßig sogar



strafbefreienden Selbstanzeige nur noch unter engen Voraussetzungen. Auch hat der Gesetzgeber eine Verschärfung eingeführt, wonach bei Überschreiten eines Steuerverkürzungsbetrages von 50.000 EUR die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige nur noch eintritt, wenn der Steuerpflichtige zusätzlich zur Nachzahlung der hinterzogenen Steuern eine Geldauflage in Höhe von 5 % des Steuerverkürzungsbetrages entrichtet.

mit einer Haftstrafe ohne Bewährung rechnen. Diese Rechtsprechung hat der BGH mehrfach ausdrücklich bestätigt.

Verschärfte Rechtsprechung

Im Zuge der verschärften Rechtsprechung des BGH ist die früher bestehende „Rechtssicherheit im Bereich des Steuerstrafrechts“ deutlich aus dem Gleichgewicht geraten: Beispielsweise hat der BGH mit Urteil vom 08.09.2011 (Az. 1 StR 38/11) die Voraussetzungen hinsichtlich der Bejahung von bedingtem Vorsatz sehr niedrig eingestuft und ausgeführt, jeder Steuerpflichtige müsse sich über die ihn im Rahmen seines Lebenskreises treffenden steuerlichen Pflichten hinreichend informieren, ansonsten liege die Annahme von bedingtem Vorsatz nahe.

Strafbefreiende Selbstanzeige eingeschränkt

Der Gesetzgeber hat die restriktive Rechtsprechung des BGH teilweise aufgegriffen und 2011 im Schwarzgeldbekämpfungsgesetz umgesetzt: Seitdem besteht die Möglichkeit für die Abgabe einer

kmlz an Ihrer Seite

Wir unterstützen und beraten Unternehmen und deren Verantwortliche:

- Präventive Beratung und Vermeidung von Steuerstrafverfahren
- Vorbereitung und Einreichung von Selbstanzeigen und Berichtigungserklärungen
- Vorgehen gegen und Vermeidung von Haftungsbescheiden für Geschäftsführer
- Strafverteidigung in Steuerstrafverfahren einschließlich Durchführung streitiger Hauptverhandlungen
- Begleitung von Bußgeldverfahren im Sinne des OWiG
- Verhandlungen mit Finanzbehörden, Steuerfahndung, Staatsanwaltschaft
- Durchführung streitiger Steuer- und Einspruchsverfahren vor den Finanzbehörden
- Durchführung von Klageverfahren und Verfahren auf Aussetzung der Vollziehung vor den Finanzgerichten sowie Durchführung von Revisionen vor dem BFH
- Begleitung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen und Umsatzsteuer-Nachschaun



DR. OLIVER ZUGMAIER

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht
E-Mail: oliver.zugmaier@kmlz.de
Telefon: +49 (0) 89 2 17 50 12 - 60



DR. DANIEL KAISER

Rechtsanwalt
E-Mail: daniel.kaiser@kmlz.de
Telefon: +49 (0) 89 2 17 50 12 - 62

NOTFALL- RUFNUMMER

**UMSATZSTEUER-STRAFRECHT
NOTFALL-RUFNUMMER**

In dringenden Fällen wie z.B. Durchsuchung oder Verhaftung:

+49(0)173/632 6346

KÜFFNER MAUNZ LANGER ZUGMAIER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Unterer Anger 3 | 80331 München
www.kmlz.de | office@kmlz.de

Unverhofft kommt ...

... hoffentlich nie. Sollten Sie dennoch in dringenden Fällen wie beispielsweise Durchsuchung oder Verhaftung unsere professionelle Unterstützung benötigen, sind wir durch nachfolgende Notfall-Rufnummer rund um die Uhr ansprechbar. Schnell und unbürokratisch stehen wir Ihnen auch in diesen überraschenden und nicht planbaren Momenten zur Seite.



KÜFFNER MAUNZ LANGER ZUGMAIER

KÜFFNER MAUNZ LANGER ZUGMAIER

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Unterer Anger 3

80331 München

Telefon + 49 (0) 89 / 2 17 50 12-20

Telefax + 49 (0) 89 / 2 17 50 12-99

www.kmlz.de

office@kmlz.de